

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 7. Juni 1934

66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 93.) Arbeitstagung der kommissarischen Kreisjugendpfarrer Pommerns am 12. und 13. Juni 1934. — (Nr. 94.) Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. B. — (Nr. 95.) Pächterschutz. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. Mai 1934.

(Nr. 93.) Arbeitstagung der kommissarischen Kreisjugendpfarrer Pommerns am 12. und 13. Juni 1934 im Heim der Pommerischen Frauenhilfe in Hohentruog.

Dienstag, den 12. Juni, vormittags 11 Uhr:

1. Eröffnung.
2. Grußwort des Bischofs von Cammin an die Jugendarbeiter.
3. Fragen aus der Arbeit des Jugendwerkes der Deutschen Evangelischen Kirche mit Aussprache. Komin. Provinzialjugendpfarrer *Richnow*, Finkenwalde.
4. Praktische Winke zur Kindergottesdienstarbeit mit Aussprache. Der Sachbearbeiter für Kinder- und Jugendgottesdienste Pfarrer *Lastowsky*, Stettin.
5. „Weltanschauliche Strömungen und Spannungen in der deutschen Jugend“. Referat des Reichsjugendpfarrers *Zahn*, Berlin.
6. Zusammenfassung des Tagungsergebnisses.

Schluß: Mittwoch, den 13. Juni, nach dem Mittagessen.

Tagungspreis insgesamt 3 RM.

Die Reisekosten tragen die Kreissynoden.

Igb. VI. Nr. 2661.

Der Bischof von Cammin.

Stettin, den 1. Juni 1934.

Elisabethstr. 9.

(Nr. 94.) Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. B.

Der Landesverband Pommern, vertreten durch seinen Geschäftsführer Dr. Diederichsen, legt für die Bestrebungen des Reichsbundes großen Wert auf Zusammenarbeit mit den Pfarrämtern. Ich empfehle, den Reichsbund in jeder Weise zu unterstützen.

gez. *Thom.*

Stettin, den 26. Mai 1934.

(Nr. 95.) Pächterschutz.

Neben die Preussische Pachtschutzordnung vom 18. September 1927 (vgl. Amtsblattbekanntmachungen 1925 Seite 211 und 1927 Seite 174) ist bekanntlich unter dem 22. April 1933 (RUBl. Teil I Seite 221) das Reichsgesetz über den Pächterschutz getreten. Dieses gewährt den Pächtern über das Preussische Pachtschutzgesetz hinaus einen verstärkten Kündigungsschutz. Nach § 1 kann das Pachteinigungsamt auf Antrag des Pächters bestimmen, daß eine diesem gegenüber ausgesprochene Kündigung als nicht erfolgt gilt. Auch wenn ein Pachtverhältnis durch Ablauf der Vertragszeit ohne Kündigung endet, so kann nach § 2 das Pachteinigungsamt das Pachtverhältnis um 1 Jahr verlängern.

Diese Vorschriften haben vielfach die Meinung aufkommen lassen, als stehe der Verpächter, wenigstens hinsichtlich der Rückgewinnung des Verfügungsrechtes über sein Grundstück, heute dem Pächter rechtlos gegenüber. Dies trifft jedoch nicht zu. Schon das Gesetz selbst schränkt das Antragsrecht des Pächters dahin ein, daß das Pachteinigungsamt seinen Antrag dann abzulehnen hat, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint. Bei Beendigung der Pacht durch Zeitablauf fällt ein Verlängerungsantrag des Pächters auch dann hin, wenn der Verpächter das Grundstück in eigene Bewirtschaftung nehmen will. Endlich aber bestimmt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Pächterschutz vom 26. Januar 1934 (RGBl. Teil I Seite 77), daß ein Antrag auf Gewährung von Pächterschutz immer dann abzulehnen ist, wenn

1. das Vergleichs- oder das Konkursverfahren über das Vermögen des Pächters eröffnet ist,
2. ein Entschuldungsantrag des Pächters nach den Vorschriften der Osthilfegesetzgebung wegen Entschuldungsunfähigkeit oder Entschuldungsunwürdigkeit abgelehnt ist, es sei denn, daß ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 98 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 schwebt,
3. ein Schuldenregelungsverfahren nach § 21 Abs. 2, § 44 Abs. 2 und § 45 Nr. 1 und 3 aufgehoben oder eingestellt ist, oder wenn die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 rechtskräftig abgelehnt ist,
4. der Pächter bei Stellung des Antrages mit einem Betrage im Rückstande ist, der sich ganz oder zum Teil auf einen länger als 2 Jahre zurückliegenden Zeitraum bezieht, es sei denn, daß der Pächter inzwischen mindestens so viel an Pachtzins bezahlt hat, wie der bis dahin geschuldete Rückstand beträgt, oder daß dieser Betrag gestundet ist.

In all den vorgenannten Fällen ist eine Kündigung des Pachtverhältnisses im Interesse der Vermögenslage der Kirchengemeinden geboten, regelmäßig auch sittlich gerechtfertigt und vom Gesetzgeber zugelassen.

In Vertretung
gez. Wendlandt.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

- a) Der Pfarrovikar Kanus aus Görlitz zum Pfarrer an der St. Jakobus-Heilgeist-Kirchengemeinde in Stralsund zum 1. Mai 1934.
- b) Der Pfarrer Dr. Hübner in Anklam, Kirchenkreis Anklam, zum Pfarrer in Zietzen, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. Mai 1934.
- c) Der Hilfsprediger Professor i. R. Bölgner in Radow, Kirchenkreis Wolgast, zum Pfarrer in Radow, Kirchenkreis Wolgast, vom 1. März 1934 ab.

2. Ernennung:

- a) Der Konsistorialsupernumerar Bruno Leonhardt ist mit Wirkung vom 1. Mai 1934 zum Konsistorialpraktikanten beim hiesigen Evangelischen Konsistorium ernannt worden.
- b) Der z. Z. in der Reichskirchenregierung in Berlin-Charlottenburg beschäftigte Konsistorialsupernumerar Fritz Riesow ist mit Wirkung vom 1. April 1934 zum Konsistorialpraktikanten beim hiesigen Evangelischen Konsistorium ernannt worden.

3. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle zu Sahnitz, Kirchenkreis Bergen, ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage in Höhe von 300 RM. Bewerbungsgesuche sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.